

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 85 (1940)  
**Heft:** 3

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Januar 1940, Nummer 1

**Autor:** Schmid, Werner / Zuppinger, Rudolf / Acker, Alfr.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. JANUAR 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

34. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Lohnabzüge während des Aktivdienstes — Eine Frage — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1938/39 — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresrechnung 1938 - Voranschlag 1939

## Lohnabzüge während des Aktivdienstes

Den «Beschluss des Kantonsrates über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter» vom 13. November 1939 haben wir in Nr. 21, 1939, des Päd. Beob. publiziert. Ueber das «Ermächtigungsgesetz», durch welches die Abzüge an den Besoldungen der im Aktivdienst stehenden Lehrer und Pfarrer auf verfassungsmässig einwandfreie Grundlage gestellt werden sollen, und die diesbezüglichen Schritte des Kantonalvorstandes kann erst später Bericht erstattet werden. Der Kantonalvorstand sieht die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung im geeigneten Zeitpunkt vor.

Wie aus dem Amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1940 ersichtlich ist, hat der Regierungsrat am 28. Dezember 1939 eine Vollziehungsverordnung zum Beschluss des Kantonsrates erlassen. Sie wird der Lehrerschaft durch die Erziehungsdirektion vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Da dies voraussichtlich erst gegen Ende Januar möglich sein wird, das Interesse für die Bestimmungen begrifflicherweise aber sehr gross ist, wie ziemlich häufige Anfragen an den Kantonalvorstand zeigen, dürfte es begrüsst werden, wenn vorgängig der vollständigen Publikation und neben den Mitteilungen, welche im letzten Amtlichen Schulblatt erschienen sind, in der heutigen Nummer des Päd. Beob. einige weitere Bestimmungen bekannt gegeben werden.

### Was als Militärdienst zählt.

«§ 1. Als Militärdienst im Sinne des Kantonsratsbeschlusses gilt jede Art von Militärdienst, einschliesslich des Dienstes in Rekrutenschulen und Instruktionkursen, des Dienstes im aktiven und passiven Luftschutz, der Dienste als Hilfsdienstpflichtiger und des Dienstes in der Heerespolizei.»

### Nachgemusterte.

Die obengenannte Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für alle jene, welche als Nachgemusterte eine Rekrutenschule zu bestehen haben. Nach einer Auskunft der Finanzdirektion werden aber diejenigen, welche infolge Nachrekrutierung zum ersten Mal einzurücken haben, gleich behandelt, wie die Wehrmänner, welche zu Beginn der Mobilisation einrücken mussten. D. h., wenn sie Festangestellte sind, beziehen sie für zwei Monate den vollen Lohn (Ziff. I des Kantonsratsbeschlusses). Provisorisch Angestellte werden den Festangestellten gleichgestellt, sofern sie bei der Einberufung schon sechs Monate im Staatsdienst gestanden haben. Haben sie weniger lang im Staatsdienst gestanden, so erhalten sie, sofern sie verheiratet sind, während zwei Monaten das volle Gehalt, sofern sie

ledig sind, im ersten Monat das volle und im zweiten Monat das halbe Gehalt.

Nach Ablauf von zwei Monaten erlischt bei den provisorisch Angestellten der Gehaltsanspruch bis zur Beendigung des Militärdienstes.

### Für die

#### Berechnung der «sechs Monate»

ist der § 22 von Bedeutung. Er lautet: «Eine Gleichstellung von provisorisch Angestellten und Festangestellten kann nur erfolgen, wenn das Dienstverhältnis, in dem der Angestellte im Moment des Einrückens steht, bereits sechs Monate gedauert hat, oder wenn er während sechs Monaten in verschiedenen, ohne wesentliche Unterbrechungen aufeinanderfolgenden, besoldeten, staatlichen Dienstverhältnissen gestanden hat. Wesentlich sind alle Unterbrechungen, die mehr als einen Monat betragen. Hat jedoch der Angestellte während der Dauer der Unterbrechungen in einem unbesoldeten Dienstverhältnis zum Staat gestanden, so werden die Unterbrechungen nicht als wesentlich betrachtet. Ebenso werden Unterbrechungen wegen der Leistung von Militärdienst nicht als wesentlich betrachtet.»

#### Zu den provisorisch Angestellten zählen die Verweser

an der Volksschule. Im Zusammenhang mit dem eben erwähnten § 22 wird die Bedeutung des Beschlusses des Erziehungsrates, auch im Aktivdienst weilende Lehrer als Verweser abzuordnen (Amtl. Schulblatt vom November 1939), erst recht ersichtlich. (Vikare werden nach § 14, Abs. 4 des Leistungsgesetzes vom 14. Juni 1936 behandelt, d. h. sie erhalten, wenn sie in den Militärdienst einrücken müssen, für längstens vier Wochen die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.)

#### Kinder.

«§ 11. Kinder im Alter von mehr als 19 Jahren fallen für die Bemessung des Gehaltsansatzes nur dann in Betracht, wenn ihnen gegenüber eine Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 328/329 ZGB vorliegt.»

Art. 328 ZGB: «Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.» Art. 329 bestimmt u. a., wer den Unterstützungsanspruch geltend macht.

#### Verkürzung der Abzüge bei Unterstützungspflichtigen.

«§ 5. Unterstützungsleistungen fallen grundsätzlich für die Bemessung des Gehaltsansatzes gemäss Art. II des Kantonsratsbeschlusses nur dann in Betracht, wenn sie in Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht erfolgen.»

§ 6. Schwieger- und Stiefeltern, ferner voreheliche oder aus einer anderen Ehe stammende Kinder der Ehefrau, sowie Pflegekinder, die im Haushalt des Angestellten wie eigene Kinder gehalten werden, werden ebenfalls als gesetzlich Unterstützungsberechtigte betrachtet. Ferner gelten als gesetzliche Unterstützungsleistungen Unterhaltsleistungen, die ein Geschiedener, gestützt auf ein gerichtliches Urteil an den geschiedenen Ehegatten ausrichten muss.

§ 7. Unterstützungen, die bei Ledigen und Verheirateten ohne Kinder unter 19 Jahren weniger als 10 % und bei Verheirateten mit Kindern unter 19 Jahren weniger als 5 % ihres Gehaltes ausmachen, werden nicht berücksichtigt.

§ 8. Uebersteigt bei Ledigen das Mass ihrer Unterstützungsleistungen 10 %, jedoch nicht 20 % des Gehaltes, so beträgt der Ansatz 50 %; übersteigen die Leistungen 20 %, jedoch nicht 30 % des Gehaltes, so beträgt der Ansatz 60 %; übersteigen sie 30 % des Gehaltes, so ist der Ansatz 70 %.

§ 12. Unterstützt ein Angestellter einen Angehörigen dadurch, dass er mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt und für dessen vollen Unterhalt aufkommt, so ist der Wert seiner Unterstützungsleistungen je nach den Verhältnissen, in denen er mit dem Unterstützten lebt, auf mindestens Fr. 100.— und höchstens Fr. 200.— monatlich anzusetzen.»

Besonders wichtig für (junge) Lehrer, welche Vater oder Mutter auf diese Weise unterstützen.

#### Der Gradsold.

«§ 18. Als Sold im Sinne von Art. III des Kantonsratsbeschlusses gilt nur der Gradsold. Geldleistungen, die sich, wie die Mundportionsvergütung, die Uniformentschädigung, die Logisentschädigung und andere, als Entschädigung für bestimmte vom Wehrmann nicht bezogene Naturalleistungen darstellen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 20. Als Fälle, in denen dem Sold nicht die entsprechenden Spesen gegenüberstehen, gelten insbesondere Fälle, in denen verheiratete Offiziere sich im wesentlichen zuhause verpflegen können. Liegt diese Voraussetzung vor, so erhöht sich die auf den Lohn anzurechnende Quote des Gradsoldes um Fr. 3.— pro Tag.»

#### Der Verdienst der Ehefrau.

«§ 15. Ist die Ehefrau eines Angestellten erwerbstätig, so wird ihr Verdienst, soweit er Fr. 50.— im Monat übersteigt, zu 30 % auf das gekürzte Gehalt des Mannes während des Militärdienstes angerechnet.

Die Anrechnung des Verdienstes der Ehefrau soll jedoch 30 % des vollen Lohnes des Ehemannes nicht übersteigen.

Muss die Ehefrau ihren Verdienst zum Teil zur Unterstützung eigener Angehöriger verwenden, die bei der Festsetzung des Gehaltsansatzes des Mannes nicht berücksichtigt worden sind, so fällt nur der nach Abzug der Unterstützungsleistung verbleibende Rest des Verdienstes in Berechnung.»

#### Abzüge während der Ferien.

Ein Antrag, die Abzüge während der Ferien wenigstens auf die Hälfte zu reduzieren, ist nicht durchgedrungen. Auch anlässlich der Mobilisation 1914 sind die Abzüge während der Ferien in vollem Ausmass durchgeführt worden. Der ZKLV kat sich schon damals um eine andere Regelung bemüht. Hingegen scheint es selbstverständlich, dass in den Fällen, wo ein Leh-

rer, der vom Militärdienst für den Schulunterricht dispensiert ist, in den Ferien aber sofort zu seiner Truppe einzurücken hat, kein Abzug vorgenommen wird. — Aus einem Zirkular der Finanzdirektion ergibt sich, dass jeder Staatsangestellte trotz Militärdienstes Anspruch auf mindestens eine Woche Ferien pro Jahr hat.

## Eine Frage

*Werner Schmid.* — Die Antwort des Synodalpräsidenten auf meinen Artikel und Antrag, an der Synode grundsätzlich die Diskussion freizugeben, nötigt mich zu einer Erwiderung.

Nachträglich bereue ich, an der Synode in Andelfingen nicht meiner ersten Regung gefolgt und damals den Antrag auf Diskussion gestellt zu haben, als ich zum Thema mich weder äussern wollte noch konnte. Aber schon jene Synode hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach einer Aussprache vorhanden gewesen wäre, denn in der Folge wurde im «Päd. Beob.» diskutiert. Hätte ich an der Synode in Zürich für mein «sehr umstrittenes Währungsevangelium» werben wollen, dann hätte ich den Antrag auf Diskussion schon an der Synode gestellt und nicht erst nachher im «Päd. Beob.». Nun hätte ich allerdings zum Thema «Staat und Wirtschaft» gerne einiges gesagt, und es wäre nach dem Vortrag noch einiges zu sagen gewesen, und ich hätte dazu ja auch den «Päd. Beob.» benutzen können. Ich habe auch das unterlassen. Ich wollte lediglich die grundsätzliche Frage zur Diskussion stellen und glaubte erwarten zu dürfen, dass auch Herr Huber die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage erkennen und von meiner ihm offenbar unsympathischen politischen Ueberzeugung zu trennen in der Lage sei. Leider sehe ich mich darin getäuscht. Es handelte sich bei meinem Antrag, den ich inzwischen dem Synodalpräsidenten auch noch schriftlich einreichte, um eine grundsätzliche Haltung. Ich wäre zu diesem Antrage auch gekommen, wenn im Mittelpunkt der letzten Synode ein Vortrag über irgendein anderes Thema gestanden hätte, obschon ich es weder als einen Schimpf betrachte, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten, noch verstehen kann, dass der Präsident einer demokratischen Institution, wie die Schulsynode sie darstellt, mir eine solche Absicht als Vorwurf ankreiden kann.

Dass an der Synode in Zürich noch andere Traktanden behandelt werden mussten, verstehe ich vollkommen. Herr Huber weiss auch genau, dass ich davon Kenntnis hatte, dass zu diesen andern Traktanden das Wort frei war. Wenn er mich fragt, ob ich mit einer Traktandenliste einverstanden gewesen wäre, die nur diese geschäftlichen Traktanden aufgewiesen hätte, dann möchte ich ihm antworten, dass ich es selbstverständlich als äusserst wertvoll betrachte, wenn im Mittelpunkt der Synode ein umfassendes Thema behandelt wird. Das hindert aber nicht, dass man gerade bei diesem umfassenden Thema verweilt und sich vertieft, auch auf die Gefahr hin, dass das Bankett eine halbe Stunde später beginnt! Denn entweder setzt man sich mit einer wichtigen Frage auseinander oder dann soll man sie überhaupt nicht anschneiden. Ich bin nun einmal der Auffassung, und die spontane Meinungsäusserung nicht-freiwirtschaftlicher Kollegen zu meinem Artikel im «Päd. Beob.» bestätigt mir glücklicherweise, dass ich mit dieser Auffassung nicht allein bin, dass die Synode nicht ein Ort ist, wo Kundgebun-

gen stattfinden sollen, zu denen die Zuhörer schweigend zu nicken und klatschend Beifall zu spenden haben, sondern ein Ort der lebendigen Auseinandersetzungen.

Ich habe an vielen Synoden teilgenommen. Diejenige, die mir den stärksten und nachhaltigsten Eindruck machte, war die Synode von Wetzikon, an welcher über die Lehrerbildung bis tief in den Nachmittag hinein debattiert wurde. Da prallten die Meinungen aufeinander, da wurde um Ansichten gerungen, da galt noch ein leidenschaftlich freies Wort. Damals habe ich die Aufgabe der Synode erfasst, und in der Erinnerung an jene denkwürdige Tagung habe ich meinen Antrag gestellt.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

### Jahresbericht 1938/39

Ueber die Tagungen unserer Konferenz sowie die Vorstandssitzungen berichtet im Laufe des Jahres unser gewissenhafter Aktuar J. J. Ess ausführlich im «Pädagogischen Beobachter», so dass unsere Kollegen über die wichtigsten Fragen und Aufgaben der SKZ stets orientiert sind. Der Jahresbericht des Präsidenten hat daher seine Aufgabe wohl erfüllt, wenn er in einer knappen Uebersicht noch einmal die hauptsächlichsten Punkte heraushebt und die geleistete Arbeit zusammenfasst, im übrigen aber auf Wiederholungen verzichtet.

Auf die Gefahr hin, einen Stillfehler zu begehen, setze ich diesmal ein recht herzlich gesprochenes Dankeswort nicht an den Schluss meiner Berichterstattung. Es soll am Eingang stehen und freudig anerkennen, dass in der Kollegenschaft grosses Interesse an unsern Aufgaben und stete Bereitschaft zur Mitarbeit an deren Lösungen zu finden ist; es soll meiner Freude an der Zusammenarbeit mit den Kollegen und Freunden im Vorstand Ausdruck geben; es gilt in ganz besonderem Masse unserem verehrten, lieben Dr. Fritz Wettstein, der 29 Jahre dem Konferenzvorstand angehörte, von 1909 bis 1918 die Aktuariatsgeschäfte besorgte und in den folgenden zwei Jahrzehnten das Amt des Rechnungsführers innehatte. Zu seinem Amtsnachfolger ist in der Sitzung vom 26. November 1938 Kollege Arthur Graf in Winterthur gewählt worden. Als neues Mitglied trat Rudolf Thalmann, Uster, in den Vorstand ein. Im Januar wurde das Arbeitsprogramm für 1939 den Bezirksvertretern vorgelegt und gutgeheissen. In sieben weiteren Sitzungen hat der Vorstand zu den laufenden Geschäften Stellung genommen.

#### Tagungen.

1. *Jahresversammlung: 29. Oktober 1938.* Hauptgeschäft «Das Geschichtslehrmittel der zürcherischen Sekundarschule». Da aus dem lebhaften Widerstreit der Auffassungen über Zielsetzung und Stoffauswahl im Geschichtsunterricht keine befriedigende Abklärung hervorging, wurde eine Fortsetzung der Aussprache im Januar 1939 beschlossen.

2. *Ausserordentliche Tagung vom 11. Februar 1939.* Eine Arbeitsgruppe von 15 Mitgliedern hatte für diese zweite Auseinandersetzung mit den Problemen des Geschichtsunterrichtes und -lehrmittels einen Diskussionsplan vorbereitet; die Ergebnisse des Meinungsaustausches wurden als konsultative Beschlüsse für die Weiterarbeit an der schwierigen Aufgabe entgegengenommen.

3. *Naturkundetagung vom 18. März 1939.* Mittelpunkt der Besprechungen bildete das Physiklehrmittel unserer Stufe. Da bereits 1937 die Grundsätze für ein kommendes Physikbuch aufgestellt worden waren, befasste sich die Tagung vorwiegend mit der Frage des «Arbeitsbuches», die durch praktische Versuche mit einem Teilentwurf von P. Hertli, Andelfingen, weitgehend geklärt war und ablehnend beantwortet wurde. Die Beschlüsse der Konferenz gingen als Vorschläge an die Erziehungsdirektion, welche zu unserer grossen Freude kurze Zeit nachher unserem Kollegen Paul Hertli den Auftrag erteilte, bis zum Frühjahr 1940 ein neues Physikbuch zu schaffen.

4. *Der Besuch der Kunstsammlung von Herrn Dr. O. Reinhart in Winterthur* am 31. Mai bildete eine aussergewöhnliche Veranstaltung unserer Konferenz. Sie vereinigte über hundert Kolleginnen und Kollegen in einer Zusammenkunft, die, unbeschwert durch Thesen und Abstimmungen, sich nur an Auge und Herz wandte und alle Teilnehmer im Urteil vereinigte, es sei ein unvergesslich schöner Nachmittag gewesen.

#### Kurse.

Im Arbeitsplan für 1939 war ein Kurs für handwerkliche Fertigkeiten beim Bau und bei der Reparatur von einfachen Schulapparaten vorgesehen. Organisation und Durchführung hatte in Verbindung mit dem Konferenzvorstand der Verein für Knabenhandarbeit übernommen. Die Zahl der Interessenten war so gross, dass für die Herbstferien je ein 2- bis 3tägiger Kurs in Zürich und Winterthur unter Leitung von Paul Hertli in Aussicht genommen war. Die Mobilisation hat eine Verschiebung der Kurse verursacht. — Von einem Kollegen war ferner die Anregung eingegangen, gelegentlich einen Italienischkurs für Sekundarlehrer im Tessin zu organisieren. Die Grundlagen für diese verlockende Aufgabe sollen geprüft, der Kurs, wenn möglich, in einem kommenden Jahr durchgeführt werden.

#### Veröffentlichungen.

Das Jahrbuch 1939 ist im September erschienen. Die darin enthaltene Arbeit von Prof. Dr. Karl Meyer, Zürich, «die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und Chroniken», ist auch als Sonderdruck in unserem Verlag erhältlich. Ein Verzeichnis aller in den Jahrbüchern 1906—1938 veröffentlichten Arbeiten, nach Jahrgängen und Stoffgebieten geordnet, will namentlich unsern jüngern Kollegen dienen. Wir hoffen gerne, dass auch das Anschlussprogramm überall die ihm gebührende Beachtung finde.

Von den Lehrbüchern unseres Verlages ist «English for Swiss Boys and Girls» in einer neuen, unveränderten Auflage erschienen. Dazu sind nun auch drei sehr gute Sprechplatten erhältlich (zu beziehen bei Hug & Co., Zürich). Seit Dezember 1938 ist sodann das «Schweizer Singbuch für die Oberstufe» bezugsbereit. Als Herausgeber zeichnen die Sekundarlehrerkonferenzen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich. Im Hinblick auf die Begutachtung unseres obligatorischen Lehrmittels (die Frist ist neuerdings bis 1940 verlängert worden) empfehlen wir, das Schweizer Gesangbuch eingehend zu prüfen.

#### Das neunte Schuljahr.

Das Problem eines neunten Schuljahres im Zusammenhang mit dem eidgenössischen «Gesetz betreffend Mindestalter der Arbeitnehmer» nahm im vergange-

nen Jahr unerwartet rasch dringlichen Charakter an, der die an der Frage beteiligten Kreise zu unverzüglicher Stellungnahme aufrief. Die erste Sitzung einer erziehungsrätlichen Kommission, in welcher unsere Stufe durch die Kollegen Paul Hertli, Andelfingen, und Karl Huber, Zürich, vertreten ist, gab Anlass zu einer Besprechung zwischen den Vorständen der SKZ und der Lehrer an der Oberstufe, zusammen mit dem Synodalvorstand, einem Abgeordneten des kantonalen Lehrervereins und den beiden Kommissionsvertretern. Erfreulicherweise deckten sich die Auffassungen in den für den Augenblick wichtigsten Punkten. Die Frage, ob das neunte Schuljahr obligatorisch oder fakultativ zu gestalten sei, wurde offengelassen, bis sie ganz überraschend im Juli eine unaufschiebbare Antwort forderte. Der Konferenzvorstand trat sofort in Verbindung mit dem Synodalvorstand und der Leitung des kantonalen Lehrervereins. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, diese wichtige Angelegenheit der gesamten Lehrerschaft an der zürcherischen Volksschule zu unterbreiten. Als zweckmässigste Form erwies sich eine Delegiertenversammlung des Zürcherischen kantonalen Lehrervereins, die sich am 12. August in konsultativer Abstimmung für ein fakultatives neuntes Schuljahr entschied. Die Septembertage haben dann dem Problem die Dringlichkeit wieder genommen.

#### Lehrmittelfragen.

##### a) Geometrisches Zeichnen.

1935 hat die Konferenz einen Lehrgang-Entwurf für geometrisches Zeichnen herausgegeben, mit dem Wunsche, dieser möchte von vielen Kollegen im Unterricht erprobt werden. Die Erfahrungen sollten dann der Schaffung einer endgültigen Fassung zugute kommen. Zur Abklärung grundsätzlicher Auffassungen lud der Vorstand im Juni die Kommissionsmitglieder des Entwurfes 1935, Vertreter des Gewerbelehrerverbandes (Herrn Trümpy, Präsident, Winterthur, und Herrn Locher, Uster) sowie einige Abgeordnete unserer Bezirkskonferenzen zu einer Besprechung ein, in der sich zeigte, dass die Meinungen der verschiedenen Fronten weitgehend übereinstimmten. Nächste Aufgabe wird die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft sein. Sie wird einen neuen, bereinigten Entwurf ausarbeiten und ihn, vorgängig einer Besprechung im Kreise der Konferenz, den Kollegen in einer Ausstellung zur Einsichtnahme und Beurteilung unterbreiten.

##### b) Atlas.

Die für das Jahr 1939 fällige Begutachtung des neuen Atlases stellte eine durchaus formelle Angelegenheit dar, da es sich nicht darum handeln konnte, jetzt schon Vorschläge für wesentliche Aenderungen bei einer neuen Auflage an die zuständigen Behörden zu leiten. Die Kapitelsversammlungen haben denn auch ausnahmslos im Sinne unserer Anregung entschieden, es seien bei einem Neudruck lediglich aufgedeckte Fehler zu korrigieren, notwendig gewordene Aenderungen im politischen Kartenbild vorzunehmen, im übrigen aber das schöne Lehrmittel weiterhin im Unterricht zu erproben.

#### Schlussbemerkungen.

Dass der Bericht über das Jahr 1938/39 feststellen muss, es seien wider alle Gewohnheit keine auswärtigen

Konferenztagungen besucht worden, darf ja nicht einer erkaltenden oder getrübtten Freundschaft zwischen uns und den Schwesterkonferenzen der Ostschweiz zugeschrieben werden. Auch diese kleine Schuldenlast trägt die Mobilisationszeit auf ihrem Rücken.

Es wäre weiterhin eine unverzeihliche Sünde, wenn in einem Tätigkeitsbericht aus dem Jahre 1939 nicht irgendwo und irgendwie der Landesausstellung gedacht würde. Ihr Lob braucht hier zwar nicht ausgebreitet zu werden. Nur auf zwei kleine Berührungspunkte der SKZ mit der LA sei hingewiesen: bescheiden klein steht der Name unserer Konferenz im Ausstellerverzeichnis des grossen Kataloges vermerkt; dankbar gedenken da und dort in einer Schulstube Lehrer und Schüler unserer kleinen Spende für die unvergessliche Reise an die heimatliche Schau am See. Ein paar schöne Briefe könnten meine Zeugen sein.

Zürich, im November 1939.

Der Präsident: *Rudolf Zuppinger.*

## Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

### Jahresrechnung 1938 - Voranschlag 1939

	Budget 1938	Rechnung 1938	Budget 1939
<b>Einnahmen</b>			
Mitgliederbeiträge à 75 (50) Rp.	3550.—	3681.75	2450.—
Zinsen . . . . .	50.—	47.30	50.—
Verschiedenes . . . . .	—.—	203.—	—.—
<b>Total</b>	<b>3600.—</b>	<b>3932.05</b>	<b>2500.—</b>
<b>Ausgaben</b>			
Drucksachen, Vervielfältigungen . . . . .	270.—	160.20	200.—
Bureaumaterial, Porti etc. . . . .	500.—	72.45	100.—
Sitzungsgelder, Spesen . . . . .	800.—	458.50	500.—
Literatur, Zeitschriften . . . . .	100.—	63.75	100.—
Entschädigung an den Leitenden Ausschuss . . . . .	600.—	600.—	600.—
Entschädigung an die Rechnungsrevisoren . . . . .	30.—	23.75	30.—
Beitrag an die NAG . . . . .	500.—	247.—	300.—
Aktionen, Referate . . . . .	2200.—	633.70	670.—
<b>Total</b>	<b>5000.—</b>	<b>2259.35</b>	<b>2500.—</b>
Total der Einnahmen . . . . .			3932.05
Total der Ausgaben . . . . .			2259.35
Mehr-Einnahmen . . . . .			1672.70
Büromaterial . . . . .			1.—
			<b>1673.70</b>
<b>Bilanz</b>			
Vermögen am 1. April 1938 . . . . .			5589.90
Vermögen am 1. April 1939 . . . . .			7262.60
Vermögensvermehrung - Vorschlag . . . . .			1672.70
<b>Vermögens-Ausweis</b>			
Sparheft Zürcher Kantonalbank . . . . .			1363.95
2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> % Obligation Zürcher Kantonalbank . . . . .			1000.—
Saldo Postcheck VIII 5340 . . . . .			4897.65
Büromaterial:			
1 Vertikalaktenschrank			1.—
1 Schreibmaschine „Remington“			
Vermögensbestand am 1. April 1939 . . . . .			<b>7262.60</b>

Zürich, im April 1939.

Der Kassier: *Alfr. Acker*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.